

Nach Vorschrift A 112 Artikel 12, § 3, Ziffer 27

Autor(en): **Huf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **62 (1936)**

Heft 6

PDF erstellt am: **03.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-470153>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Tabaksteuer = weniger rauchen
weniger rauchen = weniger Ideen
weniger Ideen = weniger Geld
weniger Geld = noch weniger rauchen.

Nach Vorschrift A 112 Artikel 12, § 3, Ziffer 27

Einem westschweizerischen Bahningenieur, der eine Streckenbegehung zu machen hatte, passierte das Missgeschick, dass ihm ein Windstoss den nagelneuen Strohhut vom Kopfe riss

und in den See hinaus fegte. — Als dieser Ingenieur am Ende des Monats seine Reisespesenrechnung ausfertigte, fügte er derselben einen Posten von 5 Franken bei mit der Erklärung, dass ihm der Hut anlässlich einer Dienstreise weggerissen worden sei und dass er für den Ersatz 5 Fr. habe bezahlen müssen.

Diese Rechnung ging dann mit einem Haufen anderer Belege auf die Kontrollabteilung und geriet dort in die Hände des Revisors «Meier». Die-

ser strich die 5 Fr. mit der Begründung, lt. den Vorschriften A 102, Artikel 12, § 3, Ziffer 27, habe die Bahnverwaltung für eine private Kopfbedeckung, die ohne ihr Verschulden in Verlust geriet, keinen Ersatz zu leisten. —

Als dann der Bahningenieur am Ende des folgenden Monats seine Reisespesenrechnung anfertigte, die ungefähr folgendermassen lautete: «10 ganze Taggelder à Fr. 7.— und 15 halbe Taggelder à Fr. 4.— = Fr. 130.—» fügte er bei: «Le chapeau de paille y est compris, cherchez-le». — Der Revisor Meier wurde wütend, als er dieses Beleg prüfte. Er setzte sich hin und schrieb einen fulminanten Brief an die Direktion, des Inhalts, dass zweifellos ein halbes oder sogar ein ganzes Taggeld zu viel verrechnet sei und dass ein solches Vergehen schwer geahndet werden müsse. Nachdem die Angelegenheit in der tiefgründigen Abteilungschef-Schublade genügend lange «erdauert» und der Herr Direktor aus seinem 5wöchigen Winterurlaub an die Stätte seines Wirkens zurückgekehrt war, entschied der, ob der Luftzug, welcher den Hut in den See hinaus blies, atmosphärischen Ursprungs gewesen oder ob er durch den dahineilenden Bahnzug entstanden sei. In letzterem Falle habe die Bahn den Schaden verursacht und sei deshalb haftpflichtig.

Der Revisor Meier hat jedenfalls grosse Vorbereitungen zu treffen, um den Fall, so wie er sich zutrug, zu rekonstruieren; so wenigstens versicherte mir der Herr Bahningenieur, er habe von seinem «chapeau de paille», trotzdem die Sache mehrere Monate zurückliege, nichts mehr gehört und nichts mehr gesehen. Huf

Kleinere Greuelnachricht

Haben Sie schon gehört?
 In Deutschland sollen nun sogar die Eier- und Buttergeschäfte geschlossen hinter Hitler stehen! Richard XIII.



Fließend Wasser. 150 Betten. Butterküche. Eigenes Orchester. Pauschal-Arrangements. Telefon 74.141